



Der Landrat

Fachdienst Wasserwirtschaft

- Untere Wasserbehörde -

Bekanntgabe

**Antrag der Stadt Schmallenberg vom 17.05.2022 zur Entnahme von Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung - Wassergewinnung Lennetal Gleidorf gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
hier: Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)**

Das Stadt Schmallenberg hat bei mir die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für Zwecke der Trinkwasserversorgung mittels der Wassergewinnungsanlagen Lennetal Gleidorf beantragt.

Die Entnahme erfolgt durch 2 Sickergalerien und 6 Tiefenbrunnen für die bereits in früheren Jahren wasserrechtliche Erlaubnisse bestanden haben.

Die Versorgung des Verbundbereichs der Stadt Schmallenberg erfolgt im Wesentlichen aus den beiden großen Wassergewinnungsanlagen im Latroptal und im Lennetal. Der zukünftige Gesamtwasserbedarf des Verbundnetzes Schmallenberg liegt bei 1.350.772 m³ pro Jahr. Die Wassergewinnungsanlagen Lennetal Gleidorf sollen den Wasserbedarf des Verbundnetzes mit 589.000 m³ pro Jahr decken.

Gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG ist u.a. für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Begründung:

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt oder die Vegetation haben sich in den letzten Jahren nicht ergeben. Zukünftig sind daher ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten.

Das Einzugsgebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Typ C 2.3.3.13 „Lennetal von östlich Westfeld bis westlich Hundesossen des Landschaftsplanes „Schmallenberg-Südost“. Weiterhin besteht folgender Schutzstatus: BT-4815-0211-2004 - Geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG.

Nach Festsetzung Ziffer 2.3 Buchstabe a) des Landschaftsplanes „Schmallenberg Südost“ ist es insbesondere verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Unberührt bleiben Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 des Baugesetzbuches, soweit Sie nach Feststellung der Unteren Naturschutzbehörde dem Schutzzweck nicht entgegenstehen und hinsichtlich Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden.

Die Sickeranlagen und Tiefbrunnen der Gewinnungsanlage Lennetal-Gleidorf stehen bereits seit Anfang der 1990er Jahre. Änderungen an den Anlagen werden nicht vorgenommen. Es wird lediglich eine neue wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, da die alte Erlaubnis abgelaufen ist.

Das Vorhaben stellt keinen Eingriff nach dem BNatSchG dar, weil die Anlagen bereits bestehen und eine Wasserentnahme seit den letzten 30 Jahren durchgeführt wird.

Auswirkung auf Natur und Landschaft sowie auf das gesetzlich geschützte Biotop werden aufgrund der beantragten Entnahmemenge daher nicht erwartet.

Ergebnis:

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 23. März 2023
Im Auftrag

V.Ranner